

Förderverein
der
Evangelischen Grundschule Meckenheim

Meckenheim, 15.12.1988

S A T Z U N G

1. Änderung (§3 und §14) am 15.12.1988 von der Mitglieder-
versammlung einstimmig beschlossen.

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Prüfer
- § 11 Vermögensverwaltung
- § 12 Auflösung
- § 13 Verbindlichkeit der Satzung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Evangelischen Grundschule Meckenheim" (nachstehend kurz Verein genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist 5309 Meckenheim.

§ 3

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen, die Unterstützung sozial schwacher und anderweitig hilfsbedürftiger Kinder, sowie durch Förderung der erzieherischen Ziele der Grundschule.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittelanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meckenheim, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Evangelische Grundschule zu verwenden hat (§ 12, 2).

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler und der ehemaligen Schüler der Evangelischen Grundschule,
2. die in der Schule tätigen Lehrer(innen) und Erzieher(innen),
3. andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Beitrittserklärung nicht binnen zweier Monate nach Eingang unter Berücksichtigung postüblicher Laufzeit beschieden, gilt der Beitretende als aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung, die mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muß,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. durch Ausschluß wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung, oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn die Vertretungsvollmacht dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen wird; ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem auf einen bestimmten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Einzuberufen ist durch schriftliche Einladung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse beurkundet werden. Der Versammlungsleiter und ein Schriftführer unterschreiben das Protokoll.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem/der Leiter(in) der Schule, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Vereins ist; in diesem Fall hat der/die Leiter(in) beratende Funktion. Der/die Schulleiter(in) kann sich durch seinen/ihren Vertreter im Amt oder durch einen/eine jeweils von ihm/ihr zu benennende(n) Lehrer(in) der Schule vertreten lassen.

6. der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter, wenn der/die Vorsitzende nicht zu 1. bis 4. gehört; auch insoweit bedarf es keiner Mitgliedschaft im Verein; es besteht dann nur eine beratende Funktion.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds zu 1. bis 4. kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

(2) Die oben unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Die Bestellung ist jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Amtszeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um die Zeit bis zu einer wirksamen Wiederwahl, längstens jedoch um drei Monate.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er nimmt sie ehrenamtlich wahr, Aufwendersatz für einzelne mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber beschließt der Vorstand.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und jedenfalls der/die Leiter(in) der Schule bzw. sein/ihr Vertreter im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 5, der Satzung anwesend sind. Bei Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens (§ 5, Abs. 2, Nr. 3) ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Die Prüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer und zwei weitere Mitglieder als Vertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.

§ 11

Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Spenden und diesen vergleichbare Zuwendungen für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Im Falle der Förderung sozial schwacher oder anderweitig hilfsbedürftiger Kinder dürfen identifizierungsfähige Daten im Geschäftsbericht nicht genannt werden.

§ 12

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen; eine Vertretung in der Abstimmung ist in diesem Fall nicht zulässig.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch bei dieser Verfahrensweise ist eine Vertretung in der Abstimmung nicht zulässig.

(2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins für die Evangelische Grundschule Meckenheim zu verwenden.

§ 13

Verbindlichkeit der Satzung

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

§ 14

Inkraftsetzen

Diese, von der 1. Mitgliederversammlung geänderte Satzung, tritt mit Wirkung vom 15.12.1988 in Kraft.